



Naurene Sara Jose
c/o Naurene Sara Jose
Maliackal Parudeesa Nagar
683513 North Paravur

Bonn, 26.10.2024

Bestätigung des Versicherungsschutzes AT249083548
Versicherte Person: Jose, Naurene Sara (geb. 07.08.1998)

Sehr geehrte Frau Jose,

wir bestätigen Ihnen, dass die oben genannte Person unter der Polizzenummer AT249083548 bei unserem Unternehmen aufrecht krankenversichert ist.

Der Vertrag ist auf 08.02.2025 bis 06.02.2026 abgeschlossen

Um den Anforderungen der Behörde für die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes zu entsprechen, gilt hiermit – unter Abweichung von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen – die Krankenversicherung als mit dem Schutzzumfang vereinbart, wie ihn die Österreichische Gesundheitskasse - nachfolgend ÖGK genannt - bietet.

1. sämtliche Gesundheitsrisiken wie sie von der ÖGK abgedeckt werden, als abgedeckt. Auf damit nicht in Vereinbarung zu bringende, in den sonstigen Vertragsbedingungen enthaltene Ausschlüsse oder Einschränkungen, wie z.B. für Alkohol- oder Suchtgiftmisbrauch, Selbstgefährdung und Heilbehandlungen, die vor Versicherungsbeginn begonnen haben, wird daher verzichtet;
2. keine Warte- oder Endfristen in Bezug auf Leistungen als vereinbart;
3. Kostendeckelungen und Selbstbehalte als in der Höhe vereinbart, in der für entsprechende Leistungen Kosten von der ÖGK übernommen werden bzw. gegenüber dieser Selbstbehalte anfallen.



Zusatzvereinbarung für Reise-Krankenversicherungen von Besuchern, Gäste, Sprachschülern, Studenten und Au-Pairs in Österreich bei der Advigon Reiseversicherung AG VB-KV 2020_07_364 Care Austria (CAU 364_2020_07)

1. Der Krankenversicherungsschutz für den Tarif Care Austria beginnt grundsätzlich mit dem im Versicherungsschein genannten Datum.
2. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt des Versicherungsnehmers/ der versicherten Person in der Republik Österreich wird der Versicherungsbeginn ausnahmsweise auf das Datum der Erteilung des Aufenthaltsrechtes/ Aufenthaltstitels durch die bewilligende Behörde bzw. der Einreise/ Grenzüberschreitung in die Republik Österreich verlegt. Dieses Datum ist dem Versicherer, vertreten durch die Care Concept AG, unverzüglich durch den Versicherungsnehmer mitzuteilen. Diese Vereinbarung gilt nur dann, wenn zwischen der Antragstellung auf Versicherungsschutz durch den Versicherungsnehmer und der Bewilligung des Aufenthaltsrechtes nicht mehr als 6 Monate vergangen sind.

Für das Krankenversicherungsprodukt Care Austria bestätigen wir in Ergänzung zu den §§ 1 Abs. 4 sowie 6 Ziff. 3 e VB-KV 2020_07_364 Care Austria (CAU 364_2020_07) für den Fall, dass bei nachträglicher Feststellung eines fehlenden Rückkehrwillens des Versicherungsnehmers während der vereinbarten Vertragslaufzeit keine Aufhebung des jeweiligen Versicherungsvertrages durch den Versicherer, vertreten durch die Care Concept AG, durchgeführt wird. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass der Tarif Care Austria mindestens den Leistungsumfang der örtlichen Gebietskrankenkassen / ÖGK der Republik Österreich bietet und eine Vertragsaufhebung einen Widerspruch dieser Aussage darstellen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Care Concept AG

Jörg Schmidt